

133. Finden auf die Entwendung geernteter Feldfrüchte, welche sich zur dauernden Aufbewahrung in Mieten auf dem Felde befinden, die Vorschriften des preussischen Feldpolizeigesetzes, unter Ausschluß der Diebstahlsstrafen des St.G.B.'s, Anwendung?

St.G.B. §. 242.

Preuß. Feld- u. Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 §§. 6. 18  
(G. G. S. 230).

II. Straffenat. Urtr. v. 7. Februar 1882 g. G. u. Gen.  
Rep. 59/82.

I. Landgericht Thorn.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hat gegen die drei Angeklagten festgestellt, „daß sie im Februar 1881 zu S. Feldfrüchte, nämlich Kartoffeln, deren Wert *M* 10 nicht übersteigt, von Ackern entwendet haben“, und auf Grund der §§. 6. 18 des preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Strafe verhängt. Die Anklage war auf Diebstahl gerichtet, weil die Kartoffeln aus einer Miete entwendet sein sollen. Letzteres nimmt auch die Strafkammer an, erachtet aber die Diebstahlsstrafen für unanwendbar, weil die Miete sich auf demselben Felde befand, auf welchem die Kartoffeln gewonnen waren.

Die Revision rügt Verletzung der §§. 242. 244 St.G.B.'s, deren Anwendung geboten gewesen sei, weil nach dortigem Gebrauche die Kartoffeln niemals in Scheunen oder Keller geschafft, sondern stets auf dem Felde bis zu ihrer Verwendung eingemietet zu werden pflegen, die entwendeten Kartoffeln also zur Zeit der Entwendung (im Februar) an ihrem definitiven Aufbewahrungsorte gewesen seien.

Der Angriff ist insofern begründet, als die Strafkammer aus Rechtsirrtum die Prüfung unterlassen hat, ob die entwendeten Kartoffeln vollständig eingerntet und in die Miete als Aufbewahrungsort gebracht waren. Zu Unrecht beruft sich die Strafkammer für ihre Auffassung, nach welcher für die Frage, ob die Diebstahlsstrafen oder die milderen Bestimmungen des Feldpolizeigesetzes bei Entwendung von Feldfrüchten zur Anwendung kommen, der hervorgehobene Umstand ohne Bedeutung ist, auf die frühere stetige Praxis der preussischen Gerichte. Der von

ihr allegierte Plenarbeschluß des Ober-Tribunales vom 30. November 1857 (S.M.Bl. 1858 S. 45) behandelt eine andere Frage. Die Erkenntnisse desselben Gerichtshofes vom 22. Oktober 1858, 2. Februar 1859 (Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 1 S. 194), 25. Oktober 1861 (das. Bd. 2 S. 24), 29. Mai 1874 (das. Bd. 15 S. 338) und 29. November 1877 (das. Bd. 18 S. 751) legen aber in Fällen der vorliegenden Art das entscheidende Gewicht auf den Umstand, ob die Mieten dazu bestimmt waren, die Früchte nicht bloß einstweilen gegen die Einwirkung der Witterung zu schützen, sondern zur dauernden Aufbewahrung der Früchte zu dienen. Damit entfällt der Grund, auf welchen allein die angefochtene Entscheidung gestützt ist.

Die angezogenen Entscheidungen beziehen sich zwar auf §. 42 Nr. 2 der preuß. Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (G.S. S. 376) in der Fassung des Gesetzes vom 13. April 1856 (G.S. S. 205); der §. 18 des seit dem 1. Juli 1880 in Kraft getretenen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 stimmt jedoch in der Fassung, soweit sie für die vorliegende Frage in Betracht kommt, mit §. 42 Nr. 2 a. a. O. überein, nur daß der in §. 42 Nr. 2 gebrauchte Ausdruck „von Feldern“ noch näher spezifiziert ist. Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, der Auslegung des §. 42 Nr. 2, wie sie vorstehend dargelegt ist, entgegenzutreten, so wäre eine solche Absicht entweder in einer Fassungsänderung oder doch in den Motiven des Entwurfes (Nr. 10 der Druckf. des Hausf. der Abgeord. 1879/80) zum Ausdruck gekommen. Dies ist indes nicht der Fall.

Nach dem Wortlaute des §. 18 ist dessen Anwendung davon abhängig, daß die Entwendung von Äckern, Wiesen u. s. w. stattgefunden hat. Es stehen danach die Früchte auf dem Felde unter dem Schutze des §. 18. Zu den „Früchten auf dem Felde“ zählt der gewöhnliche Sprachgebrauch die noch nicht vom Boden getrennten, aber auch die getrennten bis zur Einheimfung. Insbesondere begreift man unter jener Bezeichnung auch die gesammelten und zum Zwecke der Abfuhr auf dem Felde in Haufen aufgestellten Früchte, selbst wenn sie zum einstweiligen Schutze gegen Witterungseinflüsse bedeckt werden. Dagegen ist nach dem Sprachgebrauche und dem Sinne des Gesetzes die Frucht jedenfalls dann nicht mehr auf dem Felde, wenn sie einheimset, d. h. an denjenigen Ort gebracht ist, welcher zu ihrer Verwahrung bis zu ihrem Verbrauch oder ihrer Verwertung, überhaupt zu

einer relativ dauernden Aufbewahrung bestimmt ist, ohne Unterschied, ob sich ein solcher Aufbewahrungsort auf dem Gehöft oder auf dem Felde und insbesondere auf dem Felde, auf welchem die Frucht gewonnen ist, befindet. Ist das Einheimfen der Frucht vollendet, so fehlt es auch an jedem inneren Grunde, bei Entwendung derselben die Diebstahlsstrafen auszuschließen.